

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Beirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	09.05.2011	

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung☒ Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen☐ Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung☐ Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Konsequenzen Radwegebenutzungspflicht

hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 08.02.2011, TOP 8.2.7

Das Bundesverwaltungsgericht hat in 2010 in einem wegweisenden Urteil die Rechte der Radfahrer/innen gestärkt: Radfahrer/innen sollen im Regelfall auf der Fahrbahn unterwegs sein und nur in Ausnahmefällen sollen Radwege als benutzungspflichtig ausgezeichnet werden.

Frage 1:

Sind der Verwaltung bereits Klagen von Radfahrer/innen bekannt, die vor Gericht gegen die Radwegebenutzungspflicht von Kölner Radwegen angehen?

Frage 2:

Wurde von der Verwaltung eine „schnelle Eingreiftruppe“ eingerichtet, die die Radwege im Stadtbezirk Ehrenfeld auf die neue rechtliche Benutzungspflicht überprüft, um Klagen vorzubeugen und dem Gerichtsurteil zu entsprechen?

Antwort der Verwaltung zu Frage 1 - 2:

Die Verwaltung hat bereits in der Vergangenheit (StVO - Novelle 1997) die Radwege auf Kölner Stadtgebiet bezüglich der Benutzungspflicht überprüft und auf einigen Streckenabschnitten die Radwegebenutzungspflicht aufgehoben.

Derzeit wird auf Grundlage der aktuellen planerischen Leitlinien (unter anderem Empfehlungen für die Anlage von Radverkehrsanlagen ERA 2010) die Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht im Rahmen der personellen Möglichkeiten sukzessiv durchgeführt. In einer Einzelfallprüfung muss die Gefahrenlage für die Verkehrsteilnehmer unter anderem anhand der Verkehrsbelastung, der Fahrgeschwindigkeit, der Knotengestaltung und dem Unfalllagebild ermittelt werden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass bei allen Planungen und Sanierungsmaßnahmen die Führung des Radverkehrs überprüft und wenn möglich optimiert wird. Hierzu zählt auch die Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht.

Frage 3:

Welche Vorgehensweise schlägt die Verwaltung für die nicht mehr benutzungspflichtigen Radwege im Stadtbezirk Ehrenfeld vor?

Frage 4:

Wann werden die Schilder der Radwegebenutzungspflicht auf der Venloer Straße (ab Ehrenfeldgürtel stadtauswärts) abgebaut, da der Radweg hier nicht mehr den geltenden Normen entspricht und allein wegen seiner zu geringen Breite nicht mehr benutzungspflichtig ist?

Frage 5:

Wann werden auf diesem Abschnitt der Venloer Straße die von der Bezirksvertretung beschlossenen Schutzstreifen für den Fahrradverkehr markiert?

Antwort der Verwaltung zu Frage 3 - 5:

- Radwege, auf denen nach der Überprüfung die Benutzungspflicht aufgehoben wurde, bleiben zunächst als sogenannte „andere Radwege“ bestehen. Zur Verdeutlichung der Regelung, wäre eine Markierung mit Piktogrammen auf der Fahrbahn denkbar. Dieses müsste jedoch im Einzelfall geprüft werden. Bei einer später anstehenden Sanierung der Nebenanlagen, ist die Notwendigkeit des „anderen Radweges“ erneut zu überprüfen.
- Die Benutzungspflicht des Radweges auf der Venloer Straße im Streckenabschnitt Fuchsstraße bis Leyendecker Straße wurde bereits 1999 aufgehoben. Auf der Venloer Straße stadtauswärts ist erst ab der Äußeren Kanalstraße der Radweg (Breite 1,60 m) benutzungspflichtig.
- Im derzeitigen umgestalteten Bereich der Venloer Straße (Innere Kanalstraße bis Ehrenfeldgürtel) wurde die Markierung der Fahrradschutzstreifen in den fertig gestellten Streckenabschnitten durchgeführt.
- Die Prüfung zur Einrichtung eines Fahrradschutzstreifens im Streckenabschnitt Ehrenfeldgürtel bis Äußere Kanalstraße ist noch nicht abgeschlossen. Das Prüfergebnis wird der Bezirksvertretung nach Abschluss mitgeteilt.